

soll, um sie in der Leichenkammer beizusetzen, und dann wieder zurück und nachher noch an den Begräbnisplatz zu bringen? Ich habe keinen Begriff davon — ich glaube vielmehr, daß dadurch gerade der Scheintodte dem wirklichen Tode entgegengeführt werden muß. Diesen speciellen Grund gebe ich der Erwägung der hohen Kammer anheim. Der Hauptgrund, der mich aber bestimmt hat, dem Separatvoto beizutreten, ist der, daß seine Annahme hoffentlich die Verwerfung des ganzen Gesetzes nach sich ziehen wird, was ich von Herzen wünsche. Im Laufe der Discussion ist es mir erst recht klar geworden, wie tief der vorliegende Gesetzentwurf in das sittliche und häusliche Leben der einzelnen Staatsbürger eingreift. Deshalb aber wünsche ich, daß dergleichen Institute nicht auf dem Wege des Zwanges eingeführt werden, der gewöhnlich zum entgegengesetzten Resultate führt, sondern vielmehr als Producte der freien Entwicklung und fortschreitenden Civilisation Platz in der Volksseele greifen mögen. Würde die hohe Staatsregierung sich bestimmen lassen, den Gesetzentwurf jetzt beizulegen, und auf irgend eine andere Weise durch Prämien und auf dem Wege der Verordnung dergleichen Institute zu befördern, so bin ich der erste, der dies billigen würde; allein auf dem Zwangswege wird ein solches Institut zu keinen erwünschten Resultaten führen. Noch Eins muß ich gedenken: Was ist eigentlich die Ursache der heutigen Verhandlung? die Petition zweier Männer, deren guten Willen ich nicht verkennen will, die aber die Sache nur aus dem theoretischen, nicht aber aus dem praktischen Gesichtspunkte betrachtet haben, von welchem aus gesehen, aber das Bedürfnis des Gesetzes noch keineswegs so dringend erscheint.

Prinz Johann: Ich muß mir erlauben, von dem Rechte Gebrauch zu machen, über einen Gegenstand zweimal zu sprechen, um einige Gründe für den Gesetzentwurf anzuführen. Ich habe keine große Hoffnung Anklang zu finden, aber das soll mich nicht abhalten, das zu sagen, was ich denke, obwohl ich die günstige Aufnahme des Minoritäts-Gutachtens aus der ständischen Praxis seit Jahren kenne. Zunächst muß ich den Herren beistimmen, die sich darüber ausgesprochen haben, daß man darauf nichts setzen müsse, daß früher die Petition von den Ständen ausgegangen ist. Einmal kann die Kammer nicht gebunden sein an das, was sie bei einem frühern Landtage ausgesprochen hat; denn hat man sich darin geirrt, so komme man von dem Irrthum zurück. Es giebt kein Mitglied in der Kammer, was so oft gegen die häufige Anwendung des ständischen Petitionsrechts gepredigt hat; aber in diesem Punkte bin ich bis jetzt die Stimme des Rufenden in der Wüste gewesen. Was die Sache betrifft, so scheint es, als verwechsle man den Begriff der Leichenkammern mit denen der Leichenhäuser. Ich glaube, daß die Leichenkammern nichts seien, als ein Auskunftsmittel für den Fall, wenn die Aufbewahrung der Leichen im Hause unmöglich ist, und mir dünkt, daß man die Erfahrung, daß man die Leichenhäuser nicht benutzt hat, auf die Leichenkammern nicht anwenden kann. Denn, wenn der Leichenbeschauer die Aufbewahrung einer Leiche bestimmt, so werden es

die Hausbewohner mit Dank erkennen, daß man sie der Beschwerden enthebt, die Leiche selbst aufzubewahren, da nicht allein die Familie des Verstorbenen, sondern auch andere dabei theilhaftig sind. Ich komme nun auf den zweiten Einwurf des Separatvotums, daß nämlich schon zeither Leichen aufbewahrt worden seien. Wenn man von der Zeit bisher und von der Zeit nach Erlassung des Gesetzes spricht, so muß man unterscheiden, daß man früher die Leichen nur kurze Zeit im Hause aufbewahrte, daß aber künftig Fälle eintreten können, wo die Leichen längere Zeit in den Häusern verbleiben müssen. Wenn gesagt worden ist, daß man kein Gesetz für Ausnahmefälle geben müsse, so stelle ich anheim, ob die Fälle, wo Leichenkammern nöthig sein werden, die Mehrzahl oder die Minderzahl bilden werden. So viel ist klar, für den Fall, wo Leichenkammern nicht nöthig sein werden, bedürfte es keines Gesetzes. Da reicht das Dispensationsrecht der Regierung aus; aber für den Fall, wo Leichenkammern nothwendig sind, bedarf es eines Gesetzes. Auf die Billigkeit der Menschen und freiwillige Beiträge darf nicht gerechnet werden und ich glaube, es ist Sache der Regierung, auch Vorurtheilen mit Kraft entgegenzutreten.

Staatsminister Mostik und Jankendorf: Ich bin genöthigt, mich auf wenige Bemerkungen zu beschränken, und kann dies um so mehr, als bereits von mehreren geehrten Sprechern Gewichtiges für den Gesetzentwurf angeführt worden ist. Die Regierung hat in den vorhin verlesenen Motiven die Gründe umständlich entwickelt, warum von der Errichtung von Leichenhäusern, als Rettungsanstalten abzusehen war und sich vielmehr für den Zweck der polizeilichen Todtenschau zu beschränken gewesen ist, auf die Errichtung von Leichenkammern und dieß wiederum unter gewissen Voraussetzungen, der Voraussetzung nämlich des Mangels an Raum in den Wohnungen und wegen zu befürchtender Gefahr der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten. So beschränkt Gesetz, Verordnung und Instruction, die Errichtung und Anwendung der Leichenkammern. Die Einrichtung dieser Leichenkammern soll übrigens möglichst einfach und daher minder kostspielig sein. Bekannt man auch nicht, daß selbst der in dieser Weise beschränkte Aufwand, bisweilen schwer aufzubringen sein werde, so könnte man sich deshalb nicht entschließen, von der Errichtung von Leichenkammern gänzlich abzusehen, theils aus allgemeinen, gesundheitspolizeilichen Gründen, theils, um den Zweck der Todtenschau in mehreren Beziehungen nicht zu gefährden, und daß dieser Zweck ohne sie gefährdet sein würde, ist schon von mehreren geehrten Mitgliedern überzeugend dargethan worden. Was aber insbesondere die von dem Hrn. v. Carlowitz bezeichnete Tendenz der Stände, bei ihrem Antrage am vorigen Landtage betrifft, so geht diese, wie mir scheint, so unzweifelhaft aus der ständischen Schrift vom 6. Novbr. 1837 hervor, daß ich mir erlauben muß, die hierher bezüglichen Worte dieser Schrift ins Gedächtnis zurück zu rufen: „Eine gewissenhafte Todtenschau kann der Leichenhäuser nie entbehren. Denn da in der Regel auch dem Arzte als sicheres Kennzeichen der wirklich entflohenen Lebenskraft, nichts übrig bleibt, als die Ab-